

# Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 96

Sonntag, den 13. August

1922

**Inhalt:** Verordnung über den Verkehr mit dem vom Kommunalverbande gelieferten Mehl und den hieraus hergestellten Backwaren (Mehlverordnung). S. 357.

## Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

### Verordnung

über den Verkehr mit dem vom Kommunalverbande gelieferten Mehl und den hieraus hergestellten Backwaren (Mehlverordnung).

Auf Grund des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt S. 549) wird angeordnet:

#### Abchnitt I.

#### Allgemeine Vorschriften über den Verkehr mit Backwaren und Mehl.

##### § 1

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Roggen-, Weizen- und Gerstenmehl, soweit es vom Hamburgischen Kriegsverorgungsamte geliefert ist (Kommunalmehl).

Backware im Sinne dieser Verordnung ist Brot und alles sonstige Gebäck, das unter Verwendung von Kommunalmehl hergestellt ist.

Wird vom Hamburgischen Kriegsverorgungsamte zur Herstellung von Backwaren an Stelle von Mehl Getreide geliefert, so finden die Vorschriften dieser Verordnung über Mehl auf das Getreide Anwendung. Backware, die aus dem aus dem Getreide ermahlenen Mehl hergestellt ist, gilt als Backware im Sinne dieser Verordnung.

##### § 2

Bäcker und Wiederverkäufer von Kommunalmehl dürfen dieses nur von den Verteilungsstellen des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes beziehen. Das Kommunalmehl darf nicht Mehl, das nicht vom Hamburgischen Kriegsverorgungsamte geliefert ist, nicht vermischt werden. Als Bäcker im Sinne dieser Verordnung sind die Inhaber oder verantwortlichen Leiter von Backbetrieben aller Art anzusehen.

##### § 3

Aus Kommunalmehl darf nur Backware hergestellt werden, die nach Zusammenlegung und Gewicht den jeweiligen Vorschriften des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes entspricht.

Kommunalmehl und unter Verwendung von Kommunalmehl hergestellte Backwaren dürfen an Verbraucher nur gegen Entlieferung von Gutscheinen abgegeben, von Verbrauchern nur unter Abgabe von Gutscheinen entnommen werden.

## § 4

Der Zusatz von Streckungsmitteln jeder Art zu dem Kommunalmehl ist nur mit Genehmigung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts gestattet.

## § 5

Infolge Verderbs oder Miskratens zur menschlichen Nahrung ungeeignet gewordenes Kommunalmehl und aus Kommunalmehl hergestellte Backwaren dürfen nur nach der in jedem Einzelfalle von dem Bäcker besonders einzuholenden Anweisung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts verwendet werden.

## § 6

Die Ausfuhr von Kommunalmehl und daraus hergestellten Backwaren aus dem hamburgischen Stadtgebiet ist verboten. Eine Ausnahme tritt für die Ausfuhr nur dann ein, wenn einem Bäcker auf Grund eines besonderen Abkommens mit einem anderen Kommunalverbande die Lieferung von Backwaren in dessen Gebiet zur Abgabe gegen Gutscheine von dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamte gestattet ist.

## § 7

Wer von dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamte oder von anderen Behörden oder von unter behördlicher Leitung oder Überwachung stehenden Stellen mit Getreide oder Kommunalmehl beliefert wird, ist verpflichtet, dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamte und den von diesem beauftragten Personen auf Verlangen jederzeit Auskunft über seine Vorräte an Getreide und Kommunalmehl sowie über den Verbrauch und den Verbleib des Getreides oder Mehls zu erteilen, auch den Beauftragten des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts jederzeit Eintritt in die Geschäftsräume und in die Räume zu gewähren, in denen sich Mehl, Getreide oder Backwaren befinden.

## Abschnitt II.

## Bestimmungen über die Brotarten und sonstigen Bezugsmarken.

## § 8

Gutscheine für die Entnahme von Backwaren oder Mehl werden ausgegeben in Form von:

1. Vollbrotarten,
2. Brotarten für Kinder,
3. Mehllarten für Säuglinge,
4. Großbezugsmarken für Brot,
5. Großbezugsmarken für Mehl,
6. Meid's Schifferbrotmarken

Die im Abs. 1 unter 1—3 genannten Marken enthalten außer einem Stauf oder Mittel fünf mehrere Gutscheine, auf die ausschließlich die jeweils durch besondere Bekanntmachung festgesetzten Mengen an Backwaren abgegeben und entnommen werden dürfen. Bei der Entnahme ist die Marke dem Veräußerer zur Abtrennung der Gutscheine vorzulegen; dieser hat die Marke auf ihre Echtheit, insbesondere auf das Vorhandensein des Wasserzeichens, zu prüfen und nach Feststellung der Echtheit die der zu veräußernden Gewichtsmenge entsprechenden Gutscheine abzutrennen und einzubehalten. Die Abgabe und Entnahme von Kommunalmehl oder daraus hergestellten Backwaren auf Gutscheine, die schon abgetrennt sind, ist verboten, auch wenn die Verbindung durch Anheften, Nadeln u. dgl. wiederhergestellt ist.

Die im Abs. 1 unter 4—6 genannten Gutscheine berechtigen nur zur Abgabe und Entnahme der ihrem Nennwert entsprechenden Mengen an Backwaren und, wenn sie auf Mehl lauten, nur der entsprechenden Mengen an Mehl. Bei der Entnahme sind die Gutscheine dem Ver-

äußerer auszuhändigen, der sie alsbald nach Empfang dadurch zu entwerten hat, daß er jeden einzelnen Gutschein in der Mitte mit Tinte oder Farbstift durch einen wagerechten Strich in ganzer Breite deutlich durchstreicht. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften hat die Entwertung nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person, welche die Backware an die Bedienung ausgibt, zu erfolgen.

Nicht entwertete Gutscheine, die sich bei amtlicher Nachschau in den Verkaufsstellen vorfinden, werden sofort eingezogen und als Nachweis für den Verbrauch von Backwaren oder Mehl nicht angerechnet.

Alle Gutscheine haben nur in der aufgedruckten oder durch besondere Verordnung festgesetzten Zeit Gültigkeit. Die Abgabe und Entnahme von Kommunalmehl und daraus hergestellten Backwaren auf die Gutscheine außerhalb dieser Zeit ist verboten; das gleiche gilt für Gutscheine, die schon einmal zur Entnahme von Backwaren oder Mehl verwendet sind.

Die Verkäufer von Kommunalmehl und daraus hergestellten Backwaren sind verpflichtet, einen Hinweis auf die Vorschriften des Abs. 2 Satz 3 und des Abs. 5 und auf die entsprechende Strafvorschrift in jeder Verkaufsstelle an einer in die Augen fallenden Stelle dauernd zum Aushang zu bringen.

## § 9

Brotkarten anderer Kommunalverbände sind in der Stadt Hamburg ungültig.

## § 10

Großbezugsmarken für Kommunalmehl und daraus hergestellte Backwaren werden ausgegeben an Krankenhäuser, Kliniken und sonstige gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen. Die der einzelnen Anstalt zu gewährende Bezugsmenge bestimmt sich nach der Zahl der in der Anstalt mit Backwaren und Mehl zu versorgenden Personen und der jeweils für die Woche festgesetzten allgemeinen Verbrauchsmenge oder der für die Anstalten der betreffenden Anstalt besonders festgesetzten Verbrauchsmenge an Backwaren und Mehl. Der Leiter der Anstalt und seine Vertreter sind dafür verantwortlich, daß der Verbrauch an Backwaren und Mehl in der Anstalt die zulässige Verbrauchsmenge nicht überschreitet. Soweit der Anstalt Großbezugsmarken über eine größere Menge Brot und Mehl erteilt sind, als ihr für die zu versorgenden Personen nach der festgesetzten Wochenkopfmenge zusteht, sind die überschüssigen Großbezugsmarken an die Ausgabestelle zurückzugeben.

In Anstaltenjahren und Anstaltsangestellte, die ihre Brotkarten bei dem Eintritt in die Anstalt nicht an die Anstaltsleitung zwecks Rückgabe an die Abteilung für Kartenausgabe abgegeben haben, dürfen Backwaren und Mehl nur gegen Abgabe der entsprechenden Zahl von Gutscheinen ihrer Brotkarte abgegeben werden. Die Entnahme ohne Abgabe von Gutscheinen ist verboten. Die Gutscheine sind der Abteilung Mehl nach den von ihr gegebenen näheren Anweisungen ordnungsgemäß abzuliefern.

## § 11

Großbezugsmarken für aus Kommunalmehl hergestellte Backwaren werden ferner ausgegeben an Gast-, Schank- und Speisewirtschaften zur Beschaffung der für die Verwendung im Betriebe zugewilligten Brotmengen. Die Höhe der dem einzelnen Betriebe zu gewährenden Brotmengen wird bestimmt einerseits nach den für diese Zwecke verfügbaren Vorräten, andererseits nach dem vorliegenden Bedürfnis und dem bisherigen Umsatz des Betriebs. Die Ausgabe der Großbezugsmarken erfolgt durch die Kontrollstelle.

Backwaren, die auf Großbezugsmarken bezogen sind, dürfen an die Verbraucher nur gegen Brotgutscheine abgegeben werden.

## § 12

In besonderen Fällen können Großbezugsmarken auch an andere Verbraucher als die in den §§ 10 und 11 bezeichneten Großverbraucher erteilt werden.

## § 13

Großbezugsmarken und die auf sie entnommenen Waren dürfen nur für die Zwecke, für die sie erteilt sind, verwendet werden.

Wer zum Bezuge von Großbezugsmarken zugelassen ist, hat der Ausgabestelle Mitteilung zu machen, sobald die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Marken zugestimmt sind.

## § 14

Schifferbrotmarken (§ 8 Abs. 1 Ziffer 6), die im ganzen Reichsgebiet gelten, werden ausgegeben für Binnenschiffer, deren auf dem Schiffe aufhältliche Familienangehörige und für die zur Besatzung von Binnenschiffen gehörigen Personen, sofern sie nicht von einem Kommunalverbande mit Kommunal-Brotarten versehen werden.

Die Ausgabe von Schifferbrotmarken erfolgt in Hamburg durch die zuständigen Hafenämter.

Im Verlust geratene Schifferbrotmarken werden nicht ersetzt.

Der Austausch von Kommunal-Brotmarken in Schifferbrotmarken oder von Schifferbrotmarken in Kommunal-Brotmarken ist verboten.

## Abschnitt III.

## Bestimmungen über die Abgabe von Backwaren an Brothändler.

## § 15

Als Brothändler gelten Personen, die gewerbmäßig den Absatz der Backwaren von den Bäckern an die Verbraucher vermitteln.

## § 16

Brothändler dürfen Backwaren zur Abgabe an die Verbraucher nur bei denjenigen Bäckern beziehen, für die sie zugelassen sind. Die Zulassung eines Brothändlers erfolgt für nicht mehr als zwei Bäder.

Die Brothändler erhalten auf Grund der Anmeldung der zur Lieferung bereiten Bäder von dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamt einen Ausweis mit den Namen derjenigen Bäder, von denen sie beziehen dürfen. Vor Aushändigung des Ausweises darf weder der Bäder Backwaren zum Wiederverkauf liefern, noch der Brothändler Backwaren zu diesem Zwecke entnehmen.

Beabsichtigt der Brothändler bei einem anderen Bäcker Brot zu beziehen, so hat er zuvor unter Rückgabe des Ausweises die Erteilung eines neuen Ausweises zu beantragen. Bis zur Erteilung des neuen Ausweises darf nur bei den bisherigen Bäckern Backware entnommen werden.

## § 17

Die Brothändler haben die von ihnen eingenommenen Gutscheine, auf mit ihrem Namen versehene Beleg anhaftend, unverzüglich an den Bäcker, von dem sie die Backware erhalten haben, abzuliefern. Sie sind verpflichtet, bei dem Anstehen der Gutscheine mit größter Sorgfalt zu verfahren und die dafür erlassenen Anweisungen zu beachten.

Die Bäder haben darauf zu achten, daß die Brothändler für die ihnen gelieferte Backware die vorgeschriebene Menge an Gutscheinen rechtzeitig und ordnungsgemäß abliefern; sie haben Pflichtwidrigkeiten der Brothändler dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamt anzuzeigen und dürfen ihnen keine Backware mehr liefern, wenn nicht für die am Tage vorher gelieferten Mengen die erforderliche Anzahl von Gutscheinen eingeliefert wird.

Brothändler, die nicht die erforderliche Anzahl Gutscheine einliefern oder die sich in anderer Weise als unzuverlässig erweisen, können von dem weiteren Handel mit Backwaren ausgeschlossen werden.

## § 18

Auf die Abgabe von Zwieback und Keks (Abschnitt IV) durch die hierfür besonders zugelassenen Brothändler finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

## Abschnitt IV.

## Bestimmungen über die Abgabe von Zwieback und Keks.

## § 19

Aus Kommunalmehl hergestellte Zwieback und Keks dürfen nur in den vom Hamburgischen Kriegsverorgungsamt hierfür zugelassenen Betrieben und nur in der vom Amte jeweils vorgeschriebenen Zusammenfassung hergestellt werden.

## § 20

Die Abgabe und Entnahme von Zwieback oder Keks ist nur zulässig nach vorhergegangener Bestellung durch den Verbraucher. Bei der Bestellung ist von dem Verkäufer der für die Woche, in der die Lieferung erfolgen soll, gültige Bestellabschnitt von dem Zwieback- oder Keksbezugschein abzutrennen und die erfolgte Bestellung durch Abstempelung des Bestätigungsabschnitts mit dem Firmenstempel zu bestätigen. Die Bestellung und die Annahme einer solchen für eine spätere Zeit als die auf die laufende Woche folgende Woche ist unzulässig.

Bei der Lieferung des bestellten Zwiebacks oder des bestellten Keks sind von dem Zwieback- oder Keksbezugschein der abgestempelte Bestellschein und von der Brotkarte für Kinder oder der Melkkarte für Säuglinge die vorgeschriebene Zahl von Gutscheinen durch den Verkäufer abzutrennen.

## Abschnitt V.

## Bestimmungen über die Einlieferung von Gutscheinen.

## § 21

Für Bäcker, Mehlhändler, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie für Verkäufer von Keks und Zwieback sind die besonderen Anweisungen der Abteilung Mehl über die Einlieferung von Gutscheinen maßgebend. Die Bestimmungen dieser Anweisungen sind in allen Punkten genau zu befolgen.

Bäcker und Mehlhändler, die für die Abgabe von Backwaren oder Mehl Gutscheine eingenommen haben, sind vorbehaltlich der nach Abs. 1 getroffenen Bestimmungen verpflichtet, die Gutscheine der Kontrollstelle oder der von der Abteilung Mehl bezeichneten Stelle unverzüglich nach Ablauf jeder Brotkartewoche einzuliefern.

Die Einlieferer haben die Gutscheine vor der Einlieferung genau auf ihre Echtheit und Gültigkeit zu prüfen. Veräimmelte, verfälschte oder fälschlich angefertigte Gutscheine dürfen nicht mit gültigen vermischt eingeliefert werden.

Die Gutscheine sind, soweit sie nicht gemäß besonderer Anweisung aufgestellt einzuliefern sind, in verschlossenen Umschlüngen, nach Art und Geltungswert voneinander getrennt, unter Angabe ihrer Stückzahl, ihres Werts und des Namens und der Adresse des Einlieferers einzuliefern.

## § 22

Zur Innehaltung der im § 21 oder in den besonderen Anweisungen (§ 21 Abs. 1) gegebenen Vorschriften sind neben den Inhabern oder Leitern der Betriebe, die Gutscheine

